



Stadt Soltau

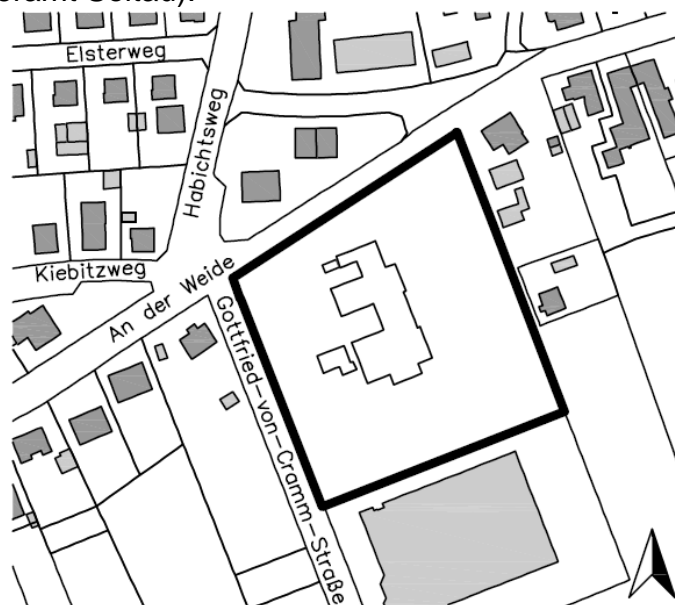
Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 120 "Ehemalige englische Schule" - mit örtlicher Bauvorschrift - der Stadt Soltau und 8. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB).

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 11.06.2015 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 120 "Ehemalige englische Schule" - mit örtlicher Bauvorschrift - sowie die dazugehörige Begründung als Grundlage für die öffentliche Auslegung gebilligt. Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 120 "Ehemalige englische Schule" - mit örtlicher Bauvorschrift - wird der Flächennutzungsplan im Wege der 8. Berichtigung angepasst. Da die Voraussetzungen gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB vorliegen, wird der Bebauungsplan Nr. 120 im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Daher wird auch von der Aufstellung eines Umweltberichtes und einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 120 ergibt sich aus dem nachstehenden Lageplanausschnitt (Grundlage: Verkleinerung der AK 5; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, LGLN, Regionaldirektion Sulingen-Verden, Dezernat 3.6, Katasteramt Soltau).



Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches werden der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 120 "Ehemalige englische Schule" - mit örtlicher Bauvorschrift - mit der dazugehörigen Begründung sowie die verfügbaren Arten von Umweltinformationen in der Zeit vom **23.06.2015 bis einschließlich 22.07.2015** öffentlich ausgelegt und können

in der Zeit von montags bis freitags 7.30 bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags 14.00 bis 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Soltau, Poststraße 12, im Flur der Fachgruppe 61, Planung und Raumordnung, im 1. Obergeschoß, eingesehen werden. Während dieser Zeit besteht außerdem die Gelegenheit sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Ich weise darauf hin, dass Stellungnahmen nur während der Auslegungsfrist bei der Stadt Soltau schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Bauleitplan sowie für Stellungnahmen zur Niederschrift stehen Ihnen Herr Fischer, Zimmer 2.18, Tel. 82-183, und Herr Steinau, Zimmer 2.15, tel. 82-184, während der Auslegungszeiten und nach Vereinbarung zur Verfügung. In dem genannten Zeitraum ist der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 120 "Ehemalige englische Schule" - mit örtlicher Bauvorschrift - im Internet unter folgender Internetadresse eingestellt und kann dort eingesehen werden: www.soltau.de/stadtentwicklung. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Veröffentlichung im Internet ein Service der Stadt Soltau ist und sich hieraus keinerlei Rechtsansprüche ableiten lassen. **Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter der Internetadresse <https://ris.stadt-soltau.de/bekanntmachungen>.** Soltau, den 11.06.2015

Stadt Soltau
gez. Helge Röbbert

Bürgermeister

L.S.